

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 31/66

URTEIL

Verkündet am
6. Juli 1967
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma "S [REDACTED]", Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Z [REDACTED] S [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch den Vorstand, die Herren J. B [REDACTED] B. T [REDACTED], vertreten durch die Firma Robert Rudolf M [REDACTED], H [REDACTED], Me [REDACTED], als General-Agentin,

Klägerin, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma L [REDACTED] & R [REDACTED], Inhaber Wolf V [REDACTED], H [REDACTED],
[REDACTED], Beim alten W [REDACTED] 2

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Stimpel für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision der Klägerin wird auf die Anschlußrevision der Beklagten das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 9. September 1965 aufgehoben, soweit es zum Nachteil der Beklagten erkannt hat.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer 7 für Handels-sachen, vom 31. Oktober 1963 wird im vollen Umfang zurückgewiesen.

Die Kosten des zweiten und des dritten Rechtszuges werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war zusammen mit sechs weiteren Versicherern Transportversicherer einer Partie Rohreis von 322 955 kg. Versicherungsnehmerin war die Firma Re- und Handels-AG. H, in deren Eigentum die Partie stand.

Die Beklagte ist eine Einzelfirma, deren Geschäftsgegenstand die Ewerführerei, Schleppschiffahrt und Leichtererei im Hamburger Hafen ist.

- 3 -

Im Auftrage der Eigentümerin übernahm die Beklagte die Reispartie vom MS "Ha[REDACTED]" im Hamburger Hafen in ihre Kastenschute Nr. 220 (344 t), um sie zur Reismühle der Versicherungsnehmerin an der Bi[REDACTED], Bu[REDACTED]damm [REDACTED], zu befördern. Diesem Transportauftrag lagen die "Allgemeinen Bedingungen der Hafenfrachtschiffahrt betreibenden Firmen des Hafens Hamburg" (AB) zugrunde. Am 2. Januar 1962 wurde die Schute zusammen mit vier weiteren Schuten von dem der Beklagten gehörenden Motorschlepper "P[REDACTED]" zur Reismühle geschleppt. Auf diesem Wege passierte der Schleppzug kurz nach 12.00 Uhr die Tiefstackschleuse. Kurz nach dem Passieren der Schleuse geriet die Schute Nr. 220 mit ihrer vorderen Backbordseite an der nördlichen Kanalböschung fest. Der Schlepperführer Schwantes meldete diese Grundberührung telefonisch über Hafenfunk dem Betriebsinspektor Wa[REDACTED] der Beklagten, der die Genehmigung erteilte, daß die festgekommene Schute zunächst liegen blieb. Der Schlepper "P[REDACTED]" schleppte die anderen Schuten zur Reismühle, kehrte dann zur festgekommenen Schute zurück, nahm sie längsseits an den Haken und zog sie frei. Anschließend wurde auch diese Schute zur Reismühle gebracht und dort neben die Schute Nr. 222 gelegt, die am Kai festgemacht hatte. Während dieser ganzen Zeit befand sich an Bord der Schute Nr. 220 der Schutenschiffer von Reith. Am Nachmittag des 2. Januar 1962 war er wiederholt in der Achterpflicht der Schute, um sich Feuerung für seine Schutenkajüte zu holen. Er blieb auch in der Nacht vom 2. auf den 3. Januar 1962 an Bord der Schute.

Am nächsten Morgen verließ er zusammen mit dem Schutenschiffer der Schute Nr. 222 um 6.00 Uhr die Schute, um auf Weisung des Inspektors Wa[REDACTED] anderweitig zu arbeiten. Von diesem Zeitpunkt ab waren diese beiden Schuten



6

nicht mehr durch einen hierfür beauftragten Mann bewacht. Auf zwei weiteren Schuten, die etwa 30 bis 50 m billenauwärts direkt vor der Reismühle lagen, befanden sich jedoch die für diese Schuten eingeteilten Schutenschiffer Lux und Schoon. Diese beiden Schuten, die Reis in Säcken geladen hatten, wurden am Vormittag des 3. Januar 1962 gelöscht.

Gegen 12.00 Uhr sah der Schutenschiffer I., daß die Kastenschute Nr. 220 am Absinken war, und zwar bemerkte er, daß das mit Eis bedeckte Wasser bereits auf dem Gangbord der Schute stand. Er und sein Kollege Schoon verständigten sofort den Betriebsinspektor W., der seinerseits über Hafenfunk den in der Nähe liegenden Schlepper "P." herbeirief, der gegen 12.30 Uhr neben der absinkenden Schute eintraf. Der Schlepper "P." begann sofort mit dem Leerpumpen der Schute. Anschließend wurde durch Greifer der Reis aus der Schute herausgeholt.

Wie sich später herausstellte, hat die Schute dadurch ein Leck bekommen, daß ein im Schiffsboden befindlicher Spüllochverschluß infolge äußerer Gewalteinwirkung undicht geworden war.

Die Klägerin hat den Gesamtschaden an der Reisladung mit 102 156,26 DM beziffert. In erster Instanz hat sie auf Grund übergegangenen Rechtes einen Teilbetrag von 11 000 DM, in zweiter Instanz auf Grund übergegangenen und abgetretenen Rechtes den vollen Betrag geltend gemacht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr in Höhe von 10 000 DM entsprochen

und sie im übrigen abgewiesen.

Mit der Revision will die Klägerin ihrer Klage zum vollen Erfolg verhelfen. Die Beklagte will mit ihrer Anschlußrevision die Abweisung der Klage im vollen Umfang erreichen. Beide Parteien bitten um Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz nur noch darüber, ob und inwieweit die Beklagte die Schute bewachen lassen mußte und ob bei Verletzung der Bewachungspflicht Freizeichnungen der Beklagten im vollen Umfang oder teilweise oder überhaupt nicht durchgreifen.

I. Ohne Rechtsfehler führt das Berufungsgericht aus, die beladene Schute hätte bewacht werden müssen, sei aber nicht bewacht worden. Vergebens wendet sich hiergegen die Anschlußrevision.

Die Anschlußrevision meint, die Schute sei von Leuten der Beklagten, die auf anderen, im gleichen "Päckchen" 30 bis 50 m entfernt liegenden Schuten mit dem Löschen von Ladung beschäftigt waren, bewacht worden; für diese Leute sei es selbstverständlich gewesen, daß sie auf sämtliche Schuten des "Päckchens" Obacht zu geben hätten. Dieser Vortrag der Anschlußrevision reicht nicht aus für die Annahme, die Beklagte sei ihrer für den vorliegenden Fall erforderlichen Bewachungspflicht nachgekommen. Wie unstreitig ist und vom Berufungsgericht auch ausdrücklich

festgestellt worden ist, haben diese Leute der Beklagten, die auf anderen, nicht zu dem "Päckchen" gehörenden Schuten arbeiteten, keine besondere Anweisung erhalten, die Schute Nr. 220 zu bewachen; es war ihnen insbesondere nicht gesagt worden, daß die Schute am Tag zuvor Grundberührung gehabt habe und sie deshalb darauf achten müßten, ob die Schute Wassermache. Nur wenn dieser Hinweis gegeben worden wäre, hätten die anderen Leute der Beklagten Anlaß gehabt, die Schute Nr. 220 ständig auf ihre Lage im Wasser im Auge zu behalten. Der Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe ihrer Bewachungspflicht nicht genügt, kann daher aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

II. Jedoch greift der weitere Angriff der Anschlußrevision durch, die Beklagte habe sich entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht nur in beschränktem Umfang (Nr. 24 AB), sondern im vollen Umfang (Nr. 19 AB) von der Haftung für die Verletzung der Bewachungspflicht freigezeichnet.

Ein Organisationsverschulden, das unter der Voraussetzung, daß keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, zwar nicht unter die Haftungsausschlußklausel der Nr. 19 AB, wohl aber unter die Haftungsbeschränkungsklausel der Nr. 24 AB fallen würde, hat das Berufungsgericht verneint, da die Beklagte mit der Übertragung der gesamten Aufgaben hinsichtlich der technischen Überwachung des Betriebes auf den Betriebsinspektor Wa[REDACTED] ihren Sorgfaltspflichten für die Ladung nachgekommen sei. Das greift zwar die Revision mit der Behauptung an, Wa[REDACTED] hätte, da ihm die technische Organisation übertragen worden sei, allge-

meine Anordnungen über das Bewachen von Schuten geben müssen. Nach der unwiderlegten Behauptung der Beklagten (Schriftsatz vom 15. Juni 1965 S. 10) bestand aber die allgemeine Anweisung, bei einer Havarie den Betriebsinspektor telefonisch zu verständigen. Damit war organisatorisch die für solche Fälle notwendige Anweisung gegeben. Die nach der Meldung vom Betriebsinspektor zu treffenden Maßnahmen betreffen nicht die Organisation selbst, sondern die Ausführung der organisatorisch gegebenen Anweisung.

Es kann unterstellt werden, daß der Betriebsinspektor Wa [REDACTED] leitender Angestellter der Beklagten war. In diesem Fall könnte die Freizeichnung von der Haftung für sein Verschulden nicht Platz greifen, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit anzulasten wäre (vgl. BGHZ 38, 183). Das ist jedoch nach den Umständen des Falles zu verneinen. Wa [REDACTED] hat - der Behauptung der Beklagten entsprechend - ausgesagt, der Schleppzugführer habe ihm berichtet, das Abziehen der festgekommenen Schute sei sehr leicht vor sich gegangen. Die Klägerin hat zwar behauptet, der Schlepper habe die Schute freigerissen. Darauf kommt es jedoch nicht an. Für das Verschulden des Betriebsinspektors ist allein entscheidend, was ihm mitgeteilt worden war. Er konnte daher von einer leichten Grundberührung ausgehen. Als der Betriebsinspektor am Tage nach dem Unfall morgens 6.00 Uhr den Schutenschiffer anderweit beorderte, weil sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezeigt habe, daß der Kahn irgendwie leckte, jedenfalls der Schutenschiffer ihm nicht berichtet habe, daß Wasser aufgekommen sei, waren seit dem Festkommen der Schute (2. Januar 12.15 Uhr) fast 18. Stunden und seit dem

Freiziehen (2. Januar 14.45 Uhr) über 15 Stunden verstrichen. Dem Betriebsinspektor kann unter Umständen fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden, weil er den Schutenführer frühmorgens nicht nochmals angewiesen hat, vor dem Verlassen der Schute zu prüfen, ob in die Bilge Wasser eingedrungen ist (wobei allerdings nicht einmal feststeht, daß zu diesem Zeitpunkt die Schute bereits geleckert hat); fahrlässig war es, daß er trotz der vorausgegangenen Grundberührung, wenn er schon die Schute nicht sofort entladen ließ, nicht dafür gesorgt hat, daß die Schute ausreichend bewacht wurde. Jedoch liegt in seinem Verhalten keine grobe Fahrlässigkeit, er hat seine Sorgfaltspflicht nicht in sehr schwerem Maße verletzt. Sein Verschulden ist gemildert durch seine Vorstellung, es habe sich um eine leichte Grundberührung gehandelt, durch seine am 2. Januar nachmittags dem Schutenschiffer gegebene Weisung, in die Pflicht zu schauen, ob die Schute Wasser mache (diese Behauptung der Beklagten im Schriftsatz vom 15. Juni 1965 S. 5 ist von der Klägerin nicht widerlegt worden), durch die Länge der Zeit, in der sich bei äußerer Betrachtung nicht das Eindringen von Wasser bemerkbar machte, und durch das Bewußtsein, daß in der Nähe andere Leute der Beklagten arbeiteten. Der Gedanke, daß durch das Festfahren in außerhalb der normalen Erfahrung liegender Weise der Spülverschluß beschädigt sein und daher infolge des allmählichen Aufweichens der Dichtung das Leckwerden sich lange hinauszögern könnte, lag durchaus fern. Dies kann bei der Frage, ob der Betriebsinspektor in schwerem Maße seine Sorgfaltspflicht verletzte, nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Beklagte hat sich von der gewöhnlichen Fahrigkeit, die ihrem Betriebsinspektor zur Last fällt

und für die sie an sich einzutreten hat, durch ihre AB freigezeichnet. Der Ansicht des Berufungsgerichts, die Haftungsausschlußklausel der Nr. 19 AB betreffe nur den eigentlichen Transport (worunter das Berufungsgericht offensichtlich die Ortsveränderung versteht), die Behandlung der Ware während des Transports sowie während des Ladens und Löschens, nicht aber die Nebenpflicht der Bewachung in der Wartezeit zwischen Ortsveränderung und Löschen, kann jedenfalls für den hier vorliegenden Fall der Leckage nicht zugestimmt werden. Nach Nr. 19 AB ist der Transportunternehmer u.a. nicht verantwortlich für Schäden, die verursacht sind durch Leckage, auch wenn zum Eintritt oder zur Vergrößerung solcher Schäden Nachlässigkeiten oder Fehler von Personen, deren sich der Transportunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, mitgewirkt haben. Es mag davon ausgegangen werden, daß sich die Geltung der AB auf den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamburg beschränkt, so daß ihre Auslegung durch das Berufungsgericht nur der beschränkten Nachprüfung in der Revisionsinstanz zugänglich ist (BGH VersR 1960, 1133, 1134 = NJW 1961, 212, 213 = WM 1960, 1391; insoweit in BGHZ 33, 216 nicht abgedruckt). Aber auch dieser beschränkten Nachprüfung hält die Auslegung des Berufungsgerichts nicht stand, da sie mit dem eindeutigen Wortlaut und dem Zweck der Freizeichnungsklausel nicht zu vereinbaren ist. Der Schaden an der Ladung ist durch Leckage verursacht, wobei zum Eintritt des Schadens die Nachlässigkeit und der Fehler des Betriebsinspektors mitgewirkt haben, da er die Schute nicht ordnungsgemäß bewachen ließ. Betriebsinspektor Wa[REDACTED] war bei der Abwicklung des Transportauftrages Erfüllungsgehilfe der Beklagten; dabei spielt keine Rolle, ob er leitender Angestellter war oder nicht. Denn die Beklagte konnte sich in ihren AB von der Haftung

für gewöhnliche Fahrlässigkeit ihres leitenden Angestellten freizeichnen (vgl. BGHZ 33, 216, 221), was die Revision der Klägerin verkennt; das hat die Beklagte auch rechtswirksam getan. Der Frachtvertrag, den sie abgeschlossen hatte, begründete an sich nach § 58 BSchG die Haftung für den Schaden, welcher seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung durch Beschädigung des Frachtgutes entstanden ist. Von der Haftung für Leckageschäden während dieses Zeitraums hat sich die Beklagte auch für den Fall freigezeichnet, daß zum Schadenseintritt Nachlässigkeiten oder Fehler ihrer Erfüllungsgehilfen mitgewirkt haben. Zu dem Schadenseintritt hat mitgewirkt, daß der Erfüllungsgehilfe Wa [REDACTED] der Beklagten fehlerhaft die besonderen Überwachungsmaßnahmen, die wegen der Leckage erforderlich gewesen wären, nicht getroffen hat. Der Zeitraum zwischen dem Festmachen der Schute am Kai der Reismühle bis zur Löschung der Ladung wird vom Frachtvertrag erfaßt; die Pflicht, die Schute während dieses Zeitraums wegen der Leckage besonders zu überwachen, entspringt aus dem Frachtvertrag. Daran ändert nichts die kasuistische Aufzählung der Schadensursachen in Nr. 19 AB. Das Berufungsgericht hat offensichtlich den im Zusammenhang mit der Leckage zu betrachtenden Nebensatz "auch wenn zum Eintritt ... solcher Schäden ... Nachlässigkeiten .. oder Fehler ... anderer Personen, deren sich der Transportunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, mitgewirkt haben", nicht genügend beachtet; jedenfalls hat es ihn nicht ausgelegt, so daß auch bei beschränkter Nachprüfung der Auslegung durch das Revisionsgericht nichts im Wege steht (vgl. BGHZ 40, 115, 125 f). Gerade aus diesem Nebensatz ergibt sich aber eindeutig, daß sich die Beklagte im Hinblick auf die Leckage von der fahrlässigen Verletzung der Pflicht, die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zu treffen,

freigezeichnet hat. Da die AB für Leckageschäden eine besondere Regelung getroffen haben, ist hier nicht zu entscheiden, ob und inwieweit sie die Haftung aus Verletzung der vom Berufungsgericht angenommenen allgemeinen Bewachungspflicht beladener Schuten ausschließen.

Die Freizeichnung widerspricht auch nicht den Geboten der Billigkeit, die bei Aufstellung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu beachten sind. Denn die Eigentümerin der Ladung konnte sich gegen den Schaden durch Abschluß einer Güterschaden-Transportversicherung abdecken (vgl. BGHZ 33, 216, 220 f) und hat dies getan; ihr Sachversicherer ist die Klägerin.

III. Hiernach ist die Anschlußrevision begründet und damit gleichzeitig der Revision der Boden entzogen. Daher war die Berufung der Klägerin im vollen Umfang zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Stimpel